

Az.: 1 K 240/24.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Stephanie Hujó
Karl-Liebknecht-Straße 52, 04275 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **27. Oktober 2025**

für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt zuletzt unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 1.2.2024 nur noch die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass im Fall des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – hinsichtlich Venezuelas vorliegen.

Der 2002 geborene, aus Venezuela stammende, ledige Kläger verließ Venezuela nach eigenen Angaben gemeinsam mit seiner Großmutter letztmals am [REDACTED].2023 und reiste am [REDACTED].2023 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort stellte er am 15.1.2024 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 29.1.2024 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe Venezuela im Alter von etwa 15 Jahren verlassen, weil seine Familie von der Regierung bedroht und enteignet worden sei. Seine Großmutter habe in [REDACTED] im Bundesstaat Monagas 35 Hektar Land besessen und dort mit dem Onkel des Klägers Landwirtschaft betrieben. Dann seien der Großmutter 15 Hektar weggenommen und einer Regierungsanhängerin gegeben worden, später noch zwei weitere Hektar zugunsten eines Unternehmens. Schließlich habe ein weiterer Teil des verbleibenden Grundstücks für einen Schulbau enteignet werden sollen, dies habe der Onkel jedoch verhindert, indem er dort Bäume gepflanzt habe. In Venezuela gebe es nämlich ein Gesetz, das besage, dass ein Grundstück nicht requiriert werden dürfe, wenn dort angepflanzt worden sei. Deshalb sei der Onkel von Leuten der Regierung bedroht und aufgefordert worden, 150.000 Dollar zu zahlen. Am nächsten Tag sei der Onkel beim Fahren im Auto mit einem LKW der Regierung kollidiert. Daraufhin habe die Familie des Klägers beschlossen, das Land in Richtung Chile zu verlassen, dies sei um den 26.12.2018 herum gewesen. Bei der Wiedereinreise nach Venezuela per Flugzeug am 14.9.2023, der Beschaffung der Reisepässe und der Ausreise per Flugzeug nach Deutschland am 24.12.2023 habe es keine Probleme gegeben. Der Kläger und seine Familie wüssten nicht, was aus dem Grundstück geworden sei, sie hätten es nicht wieder aufgesucht. Im Fall der Rückkehr befürchte der Kläger, getötet zu werden, zudem verweist er auf die humanitäre Lage im Land und die allgemeine Kriminalität.

Der Kläger habe in Chile das Abitur erlangt und sodann [REDACTED] gearbeitet. Die wirtschaftliche Situation des Klägers vor der Ausreise aus Venezuela sei normal gewesen, zwischen der untersten und der mittleren Klasse. In Venezuela habe er bis 2018 mit seiner Großmutter mütterlicherseits in deren Haus in Monagas im gleichnamigen Bundesstaat gelebt. Bei seiner Großmutter habe er gelebt, seitdem er acht Jahre alt gewesen sei, da sich damals seine Eltern getrennt hätten. In der Zeit von September 2023 bis Dezember 2023 habe er sich in Caracas in der Wohnung eines Cousins sowie in Monagas bei einem Freund aufgehalten. In Venezuela

habe er noch Verwandte, zu diesen aber keinen Kontakt. Seine Mutter lebe in Chile, über seinen Vater wisse der Kläger nicht viel. In Deutschland würden sich noch die Schwester des Klägers, ein Onkel, seine Großmutter und zwei Cousins aufhalten. Die Schwester des Klägers habe einen Tumor gehabt, der operiert worden sei. Der Kläger sei gesund. Das Geld für die Reisen nach Venezuela und Deutschland habe ihm der in Deutschland befindliche Onkel geschickt.

Mit Bescheid vom 1.2.2024 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2.) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Fall einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Venezuela abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Der Onkel des Klägers betreibt in Deutschland sein eigenes Asylverfahren. Gegen seinen ablehnenden Asylbescheid hat er Klage erhoben, die hier aktuell noch anhängig ist (Az.: 7 K). Ebenso betreibt die Schwester des Klägers in Deutschland ihr eigenes Asylverfahren. Gegen ihren ablehnenden Asylbescheid vom 13.1.2025 hat sie am 4.2.2025 Klage erhoben, die hier aktuell noch anhängig ist (Az.: 1 K). Im Fall der klägerischen Großmutter stellte das Bundesamt mit – soweit ersichtlich bestandskräftigem – Bescheid vom 29.1.2024 unter gleichzeitiger Ablehnung ihres Asylantrags im Übrigen fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege.

Gegen den Bescheid des Bundesamts vom 1.2.2024 hat der Kläger bereits zuvor, am 19.2.2024, Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich zum einen auf seine Angaben in seiner Anhörung beim Bundesamt. Zum anderen führt er zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus. Der Kläger habe in Venezuela keine Familienangehörigen mehr, bei denen er wohnte könnte und die ihn unterstützen könnten. Der Vater des Klägers, zu dem kein Kontakt bestehe, lebe in Brasilien. Seine Großeltern väterlicherseits habe der Kläger nie kennengelernt, seine Großeltern mütterlicherseits lebten in Deutschland. Der Kläger habe noch einen Onkel mütterlicherseits in Venezuela, zu diesem habe er aber keinen Kontakt und er wisse nicht, wo dieser lebe. Das Haus der Großmutter des Klägers in Venezuela gebe es nicht mehr. Der Kläger leide schließlich an Asthma und nutze zur Vorbeugung Budesonid Easyhaler

0,2 mg sowie im Akutfall Salbutamol. Dadurch habe der Kläger einen höheren Grundbedarf als eine gesunde Person. Es sei insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Fall der Rückkehr nach Venezuela obdachlos wäre und selbst mit einem Einkommen das Geld für eine Unterkunft nicht bezahlen könnte. Die Medikamente gegen Asthma könne er sich, selbst wenn sie verfügbar seien, nicht leisten, ein Verzicht auf diese Medikamente sei ihm nicht zumutbar. Es gebe überdies ernstzunehmende Hinweise darauf, dass selbst junge und gesunde Männer im Fall der Rückkehr nach Venezuela nicht in der Lage wären, ihr Existenzminimum durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Hierzu und zur humanitären und wirtschaftlichen Lage in Venezuela führt der Kläger näher aus.

Mit Schriftsatz vom 2.5.2025 legte der Kläger eine Verschreibung des Dr. med. T, Leipzig, für Budesonid Easyhaler 0,2 mg zweimal täglich sowie Salbutamol 0,1 mg vor. Mit weiterem Schriftsatz vom 22.10.2025 legte der Kläger überdies ein Schreiben des vorbenannten Arztes vom 14.4.2025 hervor. Daraus geht u. a. hervor, dass beim Kläger ein unzureichend kontrolliertes Asthma bronchiale mit aktueller Exazerbation vorliege. Der Kläger sei aufgrund seiner Lungenerkrankung körperlich vermindert belastbar und besonders durch Atemwegsinfekte gefährdet. Ferner legte der Kläger mit Schriftsatz vom 24.10.2025 einen Befundbericht des Dr. med. ■■■■■■■■■■, vom ■■■■■■■■■■.2025 vor. Aus diesem geht hervor, dass der Kläger seit ca. seinem siebten Lebensjahr an gemischtförmigem Asthma bronchiale leide. Mit dem Schriftsatz vom 24.10.2025 legte der Kläger zudem ein Rezept vom 23.10.2025 für Viani 50 ug /250 ug Diskus IHP, zweimal täglich (anstelle von Budesonid Easyhaler), sowie Salbutamol 1A Pharma, nach Bedarf, vor.

In der mündlichen Verhandlung am 27.10.2025 hat der Kläger seinen Antrag auf Verpflichtung der Beklagten auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen, und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 1.2.2024 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Das Verfahren wurde mit Beschluss der Kammer vom 19.8.2024 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 umfassend zu seinem Klagebegehren angehört. Wegen seiner Angaben wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten zum hiesigen Verfahren sowie dem der Schwester des Klägers (Az.: 1 K), die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel zu Venezuela sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 AsylG ergeht die Entscheidung durch den Einzelrichter.

Das Gericht konnte trotz Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom 1.2.2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). In Bezug auf den Kläger sind im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. AsylG) Abschiebungsverbote nicht festzustellen. Auch sind weder die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung noch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtlich zu beanstanden.

1. Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, wonach ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben im Fall des Klägers keinen Anlass zu der Annahme, dass ihm aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und

stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen schlechten Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 165 und Urt. v. 24.7.2013 – A 11 S 697/13 –, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13.12 –, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein sehr hohes Schädigungsniveau voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – Rn. 23 m. w. N., juris). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 –, juris; VGH BW, Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17 –, juris).

Gemessen an diesen Maßstäben ist für den Kläger in Venezuela wegen der dort derzeit herrschenden wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen wie auch der Sicherheitslage keine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK festzustellen. Die Gesamtwürdigung der im Bescheid genannten sowie dem Gericht zu Venezuela vorliegenden Erkenntnismittel belegt mit Blick auf den Kläger keine Verletzung von Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG. Wenn es auch im Einzelfall problematisch sein kann, das Existenzminimum in Venezuela zu sichern, liegen doch im Allgemeinen keine existenziellen Gefahren vor, die nach ihrer Intensität und Schwere generell einer entsprechenden Rechtsgutverletzung gleichkämen. Eine schwierige soziale und wirtschaftliche Lage allein begründet kein Abschiebungsverbot, sondern muss vom Kläger wie auch von den anderen Einwohnern Venezuelas bewältigt werden.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass das Leben der Menschen in Venezuela von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden

schlechten Sicherheitslage geprägt wird. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern.

Venezuela leidet insgesamt seit Jahren an einer dramatischen wirtschaftlichen und humanitären Krise. Die massive Wirtschaftskrise beherrscht im Wesentlichen unverändert nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Länderreport Venezuela Stand 2/2019, S. 2; BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 6/2025). 2013 setzte eine Rezession ein, die bis 2020 zu einem Einbruch des venezolanischen Bruttoinlandsprodukts um 75% führte. Seitdem konnte Venezuela in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jedoch jeweils ein moderates Wirtschaftswachstum i. H. v. 8%, 4% bzw. 5,3% erzielen (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 6/2025). Die Inflationsrate betrug 2024 geschätzte 59,6 Prozent (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom 18.2.2025, S. 38) bzw. wurde in anderen Quellen mit 85% bzw. 48% angegeben. Damit war die Inflationsrate das erste Mal seit längerem wieder zwei- statt dreistellig (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela 6/2025). Die Arbeitslosenquote betrug 2023 geschätzte 5,5, % (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela v. 18.2.2025, S. 38). Im Jahr 2020 waren es noch 35,5 % (vgl. European Asylum Support Office (EASO), Venezuela Länderfokus August 2020, S. 18 ff.). Der staatlich festgelegte Mindestlohn wurde letztmalig 2022 angehoben und beträgt seitdem 130 VED (damals ca. 30 US-Dollar /Monat). Sein aktueller Gegenwert liegt derzeit bei unter zwei US-Dollar. Das Einkommen ist stark bonifiziert, und diese Boni werden hin und wieder erhöht. So liegt der sog. "Bonus gegen den Wirtschaftskrieg" für Beschäftigte im öffentlichen Dienst aktuell zwischen maximal 90 bis 120 US-Dollar. Dazu kommt ein monatliches Nahrungsmittelguthaben (sog. Cestaticket) im Wert von 40 US-Dollar, auf das laut Gesetz alle Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft in Venezuela Anspruch haben. Rentner erhalten eine Mindestrente, die unter Berücksichtigung des Nahrungsmittelguthabens seit April 2025 bei 50 US-Dollar liegt (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 6/2025, S. 4). Im Jahr 2024 lag das monatliche Durchschnittseinkommen im öffentlichen Sektor bei 111 US-Dollar, im privaten Sektor bei 190 US-Dollar und bei selbständiger Tätigkeit bei 202 US-Dollar. So lag das durchschnittliche monatliche Gehalt einer Verkäuferin zwischen 120 US-Dollar und 220 US-Dollar, je nach Art der Tätigkeit und der Region, in der sie ausgeübt wurde (BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Venezuela v. 28.4.2025, S. 4).

Über 20 Millionen der 28,8 Millionen Venezolaner leben in Armut und haben nur unzureichenden Zugang zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, darunter Lebensmittel und grundlegende Medikamente (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela v. 18.2.2025, S. 37). Die Zahl der Haushalte in Armut ist in den letzten drei Jahren von rund 94,5% auf 73,2 % im Jahr 2024 gesunken und die derjenigen in extremer Armut von

76,6% auf 36,5 %. Die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Elektrizität ist jedoch in vielen Landesteilen weiterhin mangelhaft (vgl. BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 6/2025, S. 2, 6; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela v. 18.2.2025, S. 37; EASO, Venezuela Länderfokus August 2020, S. 49 ff.). Große Teile der Bevölkerung, insbesondere vulnerable Personen, zu denen Kinder, Schwangere und kranke Personen gehören, sowie verarmte Schichten sind auf die Lebensmittelhilfe durch CLAP-Kisten angewiesen, die an die Ausstellung eines Vaterlandsausweises und damit die Aufnahme in das sog. Patria-System gebunden ist. Über die Patria-Plattform werden überdies weitere staatliche Grundversorgungsleistungen wie z. B. der Zugang zu medizinischer Versorgung, subventioniertem Benzin oder eine Grundrente erbracht. Darüber hinaus leisten zahlreiche nationale und internationale Organisationen seit mehreren Jahren humanitäre Hilfe im Land (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela 6/2025 S. 6, 8-9).

Laut dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen seien etwa 40% der Bevölkerung in Venezuela von mäßiger bis schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen, wobei mäßige Ernährungsunsicherheit definiert wird als Situation, in der die Möglichkeit des Lebensmittelerwerbs unsicher ist, andere Bedürfnisse wegen der Ernährung ungedeckt bleiben, oder nur die günstigsten bzw. verfügbare Lebensmittel erworben werden können, und schwere Ernährungsunsicherheit als Situation, in der die Betroffenen für einen oder mehrere Tage ohne Mahlzeit bleiben (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 6/2025, S. 6).

Die medizinische Versorgung ist in öffentlichen Krankenhäusern aufgrund fehlenden Personals, Engpässen in der Versorgung mit Medikamenten sowie den hygienischen Verhältnissen kaum gewährleistet. Die Verfügbarkeit von medizinischen Zentren und Ärzten in Venezuela variiert je nach Region und sozioökonomischem Niveau. Besonders die Verfügbarkeit von Medikamenten hat sich in Venezuela in den letzten Jahren aufgrund der Wirtschaftskrise zu einem erheblichen Problem entwickelt, auch wenn sich in letzter Zeit diesbezüglich wieder eine leichte Verbesserung gezeigt hat. Der Mangel an Arzneimitteln im Land ist demnach unterschiedlich groß, und eine ständige Verfügbarkeit ist zumindest im Fall bestimmter Medikamente nicht gegeben. Im privaten Sektor ist in der Hauptstadt Caracas auf vielen Gebieten wiederum eine gute medizinische Versorgung verfügbar. Angestellte und ihre Angehörigen sind in einer öffentlichen Sozialversicherung abgedeckt und erhalten darüber grundlegende Gesundheitsversorgung, auch in Gestalt von Versorgung mit Medikamenten sowie Krankenhausbehandlungen. Die Versicherten müssen jedoch einen erheblichen Teil der Kosten für medizinische Behandlung selbst tragen, da diese Versicherung nur einen Teil der Kosten abdeckt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela v. 18.2.2025, S. 40-41; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Venezuela v. 28.4.2025, S. 4; IOM, Venezuela Länderinformationsblatt August 2024 - 1. Gesundheitsversorgung -; BAMF,

Länderkurzinformation Venezuela Stand 08/2023, S. 9, 10). Besonders von den Einschränkungen im Gesundheitswesen betroffene Personen sind neben Menschen mit chronischen oder komplexen Krankheiten auch vulnerable Gruppen wie z. B. schwangere Frauen, Kinder und ältere vorerkrankte Menschen. Bei der Vorsorge und Nachsorge für Schwangere sind so etwa Rückschritte zu verzeichnen (BAMF, Länderkurzinformation Venezuela Stand 08/2023, S. 11).

Schließlich ist auch die Sicherheitslage in Venezuela prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht unverändert eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela v. 18.2.2025, S. 7; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom. 31.3.2023, S. 9).

Dies vorangestellt, hält es das Gericht nicht für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger nach dem Eintreffen in Venezuela in eine Lage geraten wird, in der er seine existentiellen Grundbedürfnisse nicht in dem für § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK ausreichendem Maße befriedigen könnte, oder sonst einer besonderen Gefährdung aufgrund der Sicherheitslage in Venezuela ausgesetzt wäre. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es für ihn möglich ist, das wirtschaftliche Existenzminimum im Zweifel unter Ausschöpfung der Arbeitskraft, ggf. auch durch Inanspruchnahme familiärer und staatlicher Unterstützungsleistungen zu erlangen.

Der Kläger ist ein junger und abgesehen von seiner Asthmaerkrankung gesunder Mann, der in Chile das Abitur absolviert und dort bereits erste Arbeitserfahrung ██████ gesammelt hat. Angesichts der Tatsache, dass der Kläger laut dem Befundbericht des Dr. med. █ seit seinem 7. Lebensjahr an Asthma bronchiale leidet, d. h. langjährig und insbesondere auch schon während seiner Schulausbildung und seiner Berufstätigkeit ██████ in Chile, ist davon auszugehen, dass diese Erkrankung dem Kläger bei der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Venezuela nicht (wesentlich) im Wege stehen wird. Der Kläger hat ferner keinerlei Unterhaltsverpflichtungen, so dass er nur für sich das Existenzminimum aufbringen muss. Aus alledem schließt das Gericht, dass es nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass der Kläger nicht zumindest sein Existenzminimum durch Erwerbstätigkeit decken können wird. Im Gegenteil ist prognostisch auch unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und humanitären Lage in Venezuela davon auszugehen, dass ihm dies gelingen wird, ggf. unter Ausübung von ihm auch zumutbaren Hilfstätigkeiten oder solchen im informellen Sektor. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger Venezuela nach seinen Angaben im Alter von etwa 15 Jahren verlassen und keine Berufserfahrung aus Venezuela vorzuweisen hat, ferner, dass er bislang, auch in Deutschland, immer mit Familienangehörigen lebte, d. h. bislang nicht

selbständig. Bei einem knapp 23-jährigen und im Wesentlichen gesunden Mann wie dem Kläger ist es jedoch grundsätzlich zu erwarten, dass er zumindest mittelfristig selbständig und allein sein eigenes Existenzminimum sichern können wird. Seiner Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht insbesondere auch nicht der vom Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt geschilderte Sachverhalt rund um die Landnahme durch den venezolanischen Staat entgegen, denn schon nach seinen Schilderungen ist jedenfalls nicht ersichtlich geworden, dass der Kläger als Minderjähriger damals im Visier des Staates gestanden hätte, geschweige denn nach wie vor stehe.

Im Hinblick auf etwaige anfängliche Anlaufschwierigkeiten nach der Rückkehr des Klägers nach Venezuela ist darauf zu verweisen, dass er in Venezuela auch noch über Familienangehörige bzw. sonstige Kontakte sowie über Familienangehörige in Deutschland verfügt, die ihn im Bedarfsfall beim Aufbau bzw. bei der Sicherung seiner Existenz unterstützen können. So verfügt der Kläger in Venezuela noch über einen Cousin, der in Caracas lebt, und bei dem er bereits vor seiner Ausreise aus Venezuela für drei Monate unterkommen konnte, ferner neben weiteren Familienangehörigen über einen Onkel bzw. Bruder eines Onkels mütterlicherseits. Zu letzterem hat der Kläger zwar nach seinen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt persönlich keinen Kontakt mehr, allerdings lebt der Kläger in Deutschland u. a. mit den Eltern dieses Onkels, seinen Großeltern, zusammen, so dass nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass der Kontakt zu ihm über die Großeltern des Klägers hergestellt werden kann. Des Weiteren kann der Kläger ggf., auch wenn er auf dessen Hilfe keinen Anspruch im Rechtssinne haben mag, prognostisch auf Hilfe des Freundes zurückgreifen, bei dem vorübergehend in Monagas lebte.

In Deutschland halten sich nach den Angaben des Klägers aktuell seine Großeltern mütterlicherseits, die Schwester des Klägers, ein Onkel und zwei Cousins auf. Im Fall der Großmutter des Klägers wurde mit – soweit ersichtlich bestandskräftigem – Bescheid vom 29.1.2024 festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, die übrigen Verwandten des Klägers betreiben derzeit noch anhängige Gerichtsverfahren wegen ihrer ablehnenden Asylbescheide. Auch wenn diese Angehörigen nach Auskunft des Klägers in der mündlichen Verhandlung in Deutschland (bislang) nicht erwerbstätig sind, kann, solange sie in Deutschland sind, davon ausgegangen werden, dass sie den Kläger jedenfalls mit kleineren Geldbeträgen unterstützen können. Damit kann der Kläger jedenfalls in der Anfangszeit nach seiner Rückkehr nach Venezuela durch Geldzuwendungen seiner in Deutschland lebenden Angehörigen unterstützt werden, im Fall seiner Großmutter angesichts ihres längerfristigen Aufenthaltsrechts sogar entsprechend längerfristig. Jedenfalls mithilfe dieser Geldzuwendungen wird der Kläger auch seinen etwaigen erhöhten finanziellen Bedarf resultierend aus der

benötigten Asthmamedikation sichern können. Wie eine vom Einzelrichter am Tag der mündlichen Verhandlung durchgeführte Internetrecherche ergeben hat, sind die in der aktuellsten vom Kläger vorgelegten ärztlichen Verschreibung vom 23.10.2025 aufgeführten Mittel Salbutamol 0,1 mg, das der Kläger nach seiner Klagebegründung nur im Akutfall einnimmt, sowie Viani 50 ug /250 ug Diskus IHP (2x täglich) verfü- und auch bezahlbar. Sie sind insbesondere in der Online-Apotheke farmatodo.com.ve erhältlich und kosten dort für 50 Sprühstöße im Fall von Salbutamol 0,1 mg umgerechnet etwa 6 Euro, ein Präparat mit den in Viani 50 ug /250 ug Diskus IHP enthaltenen Wirkstoffen in gleicher Dosierung auf den monatlichen Bedarf des Klägers umgerechnet etwa 11,30 Euro. Diese für deutsche Verhältnisse geringe Summe wird dem Kläger jedenfalls seine in Deutschland lebende, 57-jährige Großmutter aus den Mitteln zuwenden können, die sie im Rahmen der staatlichen Sicherung ihres Existenzminimums bzw. aus einer Berufstätigkeit erhält bzw. erwirtschaftet. Davon abgesehen hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, das Präparat Salbutamol in Venezuela bereits in der Vergangenheit erhalten zu haben. Die klägerischen Verwandten, die in Deutschland noch ihr Gerichtsverfahren betreiben, werden den Kläger entweder – im Fall stattgebender Gerichtsentscheidungen – ebenso wie die klägerische Großmutter aus Deutschland heraus längerfristig finanziell unterstützen können; sofern ihre Klagen abgewiesen und sie rückkehrpflichtig werden sollten, können sie sich in Venezuela mit dem Kläger gegenseitig unterstützen.

Neben dieser familiären Unterstützung bzw. der aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis kann der Kläger des Weiteren auf staatliche venezolanische Unterstützung in Gestalt des CLAP-Systems verwiesen werden. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, wieso ihm die Teilnahme an dem auf dem Vaterlandsausweis beruhenden System unzumutbar oder sonst unmöglich sein sollte.

Für Venezuela bestehen schließlich Rückkehr- bzw. Reintegrationshilfen. Nach dem RE-AG/GARP-Programm könnten ausweislich öffentlich zugänglicher Quellen (wie etwa der im Bescheid genannten Internetseite www.returningfromgermany.de) Fahrtkosten vom Wohnort zum Flughafen oder (Bus-)Bahnhof übernommen werden und es wird Geld für die Reise (verminderte Reisebeihilfe) gezahlt. Das Programm sieht ergänzend die Möglichkeit medizinischer Unterstützung sowie eine einmalige Förderung in Gestalt einer Einmalzahlung vor. Gleichwohl auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht, ist es dem Kläger auch diesbezüglich zumutbar, sich zumindest um diese Leistungen zu bemühen.

In der Gesamtschau geht das Gericht daher davon aus, dass der Kläger in Venezuela – ggf. mithilfe familiärer und staatlicher venezolanischer und/oder deutscher Unterstützung – in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Es ist nicht davon auszugehen, dass er

nach seiner Rückkehr obdachlos und mittellos auf sich alleine gestellt in eine solche humanitäre Notlage geraten würde, die die sehr hohen Anforderungen des Art. 3 EMRK erfüllt.

In der Person des Klägers liegen des Weiteren nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Ihm drohen keine Gefahren, die über diejenigen Gefahren hinausgehen, welchen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist und die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigen. Diese liegen vor bei herkunftsstaatsbezogenen lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Soweit der Kläger angegeben hat, er leide an Asthma, so steht der Subsumtion unter die obige Norm insbesondere entgegen, dass der Kläger bereits seit dem 7. Lebensjahr an dieser Erkrankung leidet, ohne in Venezuela in regelmäßiger ärztlicher Behandlung gewesen zu sein, ohne dass dies offenkundig schwere Folgen i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG hatte. Eine entsprechende Verschlechterung seines Krankheitszustands in Deutschland ist ebenfalls nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids des Bundesamts vom 2.1.2024 (dort Seiten 15-16) verwiesen, die sich das Gericht insoweit zu eigen macht (§ 77 Abs. 3 AsylG).

2. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides) nach § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere sind die in Deutschland befindlichen Familienangehörigen des Klägers nicht Teil seiner im Rahmen dieser Normen berücksichtigungsfähigen Kernfamilie.

Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6 des Bescheides) ist ebenso nicht zu beanstanden. Das Bundesamt ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 75 Nr. 12 AufenthG zur Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG berufen. Die Ermessensentscheidung des Bundesamtes bezüglich der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) kann das Gericht nur eingeschränkt dahingehend überprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen (§ 114 VwGO). Solche können vorliegend nicht festgestellt werden. Konkrete Einwände hiergegen wurden vom Kläger auch nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Das Gericht sieht nach seinem Ermessen von einem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten ab, weil der zu vollstreckende Betrag der Beklagten nicht ins Gewicht fällt (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig

